

## A N T R A G

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Den Tierschutz durch die Einführung des Tierschutzverbandsklagerechts und der Bestellung eines Tierschutzbeauftragten stärken

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatszielbestimmung des Artikels 20 a des Grundgesetzes verpflichtet Bund und Länder zum Schutz der Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Entsprechend wurde auch der Tierschutz in der saarländischen Verfassung verankert. Nach Artikel 59 a Absatz 3 der Landesverfassung werden Tiere als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt. Objektiv-rechtlich ist dieser Absatz als Staatsziel zu werten. Absatz 3 bindet alle Hoheitsträger und verpflichtet sie zum Schutz der einzelnen Tiere (Wendt u. a., Verfassung des Saarlandes, Kommentar, 2009, Art. 59, Absatz 3).

Der Landesgesetzgeber hat allerdings nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben: Das Tierschutzrecht ist ganz überwiegend Bundesrecht. Raum für landesrechtliche Modifikationen des materiellen Schutzniveaus lässt das Tierschutzgesetz des Bundes nicht zu. Auch wesentliche Aspekte des Verfahrens und der Organisation des Gesetzesvollzugs werden durch das Tierschutzgesetz abschließend bundeseinheitlich geregelt. In die Zuständigkeit der Länder fällt hingegen - jedenfalls solange noch kein entsprechendes Bundesgesetz erlassen wurde - die Einführung eines Verbandsklagerechts für Tierschutzvereine.

Für die Einführung eines Verbandsklagerechts für anerkannte Tierschutzverbände sprechen folgende Erwägungen: Das Tierschutzgesetz bezweckt einen Ausgleich zwischen den Interessen der Tiere und den Interessen der Tiernutzer. Während allerdings die Tiernutzer regelmäßig die Möglichkeit haben, Entscheidungen der für den Gesetzesvollzug zuständigen Behörden, die zu ihren Lasten gehen, gerichtlich überprüfen zu lassen, steht ein solches Recht den betroffenen Tieren (naturgemäß) nicht zu. Durch ein Verbandsklagerecht können die betroffenen Tierschutzinteressen besser berücksichtigt und die Kontrolle des Gesetzesvollzugs kann intensiviert werden.

Darüber hinaus soll ein Landesbeauftragter für Tierschutz ernannt werden, um den Kontakt zwischen ehrenamtlichem und amtlichem Tierschutz zu stärken.

Der Landtag des Saarlandes fordert die Landesregierung auf:

- ein Tierschutzverbandsklagerecht auf den Weg zu bringen;
- einen Tierschutzbeauftragten auf Vorschlag der anerkannten Tierschutzverbände des Saarlandes zu bestellen. Der Tierschutzbeauftragte soll dabei:
  - in Zusammenarbeit mit Behörden, Einrichtungen des Landes und der Gemeinden die Einhaltung von tierschutzrechtlichen Bestimmungen beaufsichtigen. Ihm wird das Recht auf Beanstandung und auf Klage eingeräumt, damit er die Interessen der Tiere als deren Treuhänder nicht nur aussprechen, sondern notfalls auch vor Gericht geltend machen kann;
  - einen jährlichen Landestierschutzbericht veröffentlichen.

### **B e g r ü n d u n g :**

Erfolgt mündlich.